



Mietvertrag: Bürgerhaus

über Räumlichkeiten des Bürgerhaus Büschergrund

Zwischen HuV Büschergrund e.V. als Träger der Einrichtung (im folgenden Vermieter) und _____ (im folgenden Mieter) wird folgender Vertrag geschlossen, der auch für die beiderseitigen Rechtsnachfolger gilt:

§1 Mietsache

Gegenstand des Vertrages ist die Überlassung von den Räumen des Bürgerhauses Büschergrund, Hermann-Vomhof-Straße 1, auf der Grundlage folgender Bestimmungen:

§ 2 Mietordnung

Der Mieter übernimmt den Auf- und Abbau des Mobiliars. Tischplatten sind zu reinigen. Gleiches gilt für die Bestuhlung.

Nach der Veranstaltung sind grobe Verschmutzungen zu beseitigen und vorher entferntes Mobiliar wieder so zu platzieren, wie es der vorgefundenen Stellordnung entspricht.

Stühle sind zum Zwecke der Bodenreinigung zu stapeln. Die Räumlichkeiten und Einrichtungen sind in ordnungsgemäßem Zustand und ohne größere Verunreinigungen, d.h. besenrein bzw. bei Bedarf feucht gereinigt, zurückzugeben. Hierzu gehört die Reinigung der Thekenanlage und die grobe Reinigung der Toiletten.

Die Schlussreinigung des Bürgerhauses übernimmt anschließend der Vermieter.

Anfallender Müll ist vom Mieter mit nach Hause zu nehmen.

§ 3 Rettungs-/Fluchtwege

Rettungs-/Fluchtwege sind zwingend frei zu halten.

§ 4 Mietdauer

Die vereinbarte Miete gilt für eine Veranstaltung. Die Räumlichkeiten sind im vertragsgemäßen Zustand spätestens am Folgetag um 14.00 Uhr zurückzugeben. Verlängerungen müssen mit dem Vermieter abgesprochen werden.

§ 5 Hausrecht

Der Vermieter behält sich vor, für die Veranstaltung ein Vereinsmitglied (Hausmeister) zu bestimmen, welches im Benehmen mit dem Mieter das Hausrecht ausübt.

§ 6 Genehmigungen

Der Mieter hat für die eventuell erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse selbst zu sorgen.

Die Bestimmungen des Landes-Immissionsschutzgesetzes sind zu beachten. Für die Einhaltung der Bestimmungen ist der Mieter verantwortlich. Diese sind im Wesentlichen:

- nach **22.00 Uhr** sind jegliche Betätigungen verboten, die die Nachtruhe stören.
- Geräte, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen, sind nur in Zimmerlautstärke zu verwenden.
- Fenster und Türen sind geschlossen zu halten; darüber hinaus ist auch außerhalb des Gebäudes jeglicher Lärm zu vermeiden.
- Rauchen ist in allen Räumen verboten.

§ 7 Haftung

- a. Der Mieter trägt das gesamte Haftungsrisiko für die Veranstaltung, inkl. ihrer Vorbereitung und nachfolgender Abwicklung. Der Mieter haftet insbesondere für alle durch ihn, seine Beauftragten, Gäste, Kinder oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursachten Personen- und Sachschäden, die in und an den gemieteten Räumen, Nebenräumen, Zugängen, Einrichtungen und Geräten sowie Freiflächen entstehen.
- b. Der Mieter befreit den Vermieter von allen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können. Die Haftung des Vermieters als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand des Bürgerhauses bleibt davon unberührt.
- c. Der Vermieter haftet nicht bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen, die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen.

§ 8 Parken

Wird ein Behindertenparkplatz benötigt, steht ein PKW-Stellplatz auf der an die Zufahrt angegliederten Pflasterfläche zur Verfügung. Ansonsten darf die Zufahrt zum Bürgerhaus ausschließlich nur für Anlieferung/Abholung (Be- und Entladen) genutzt werden. Parkmöglichkeiten sind ausreichend an der Hermann-Vomhof-Straße vorhanden.

§ 9 Benutzungsentgelt

- a. Für die Benutzung des Bürgerhauses ist eine einmalige Gebühr in Höhe von € _____ zu entrichten.
- b. In dem Betrag sind die Kosten für elektrische Energie, Heizung und Wasserverbrauch, die Benutzung von in der Küche vorhandenem Geschirr (Porzellan und Bestecke) enthalten. Plastikgeschirr darf nicht verwendet werden.
- c. Die Endreinigung ist in der Nutzungsgebühr enthalten.
- d. Der Vermieter verlangt vor Durchführung der Veranstaltung eine Kautionshöhe von € 160,00 €. Die Kautionshöhe wird nach ordnungsgemäßer Rückgabe der Räumlichkeiten erstattet.
- e. Gesondert sind eventueller Glas- und Geschirrbruch nach tatsächlichem Anfall abzurechnen.

§ 10 Getränke

Biere (Fass) werden in Absprache mit dem Vermieter beschafft bzw. bestellt.

! Flaschenbiere werden nicht geduldet, auch kein eigenes Bier vom Fass!

Davon ausgenommen sind alkoholfreies Bier, Weizenbier und Mixgetränke, sowie alle anderen Getränke, die vom Mieter selbst eingebracht werden.

DIE EINHALTUNG DIESER PARAGRAPHEN WIRD STICHPROBENARTIG KONTROLLIERT.

EINE NICHT-EINHALTUNG FÜHRT ZUM VERLUST DER KAUTION.

Die Beistellung und Benutzung von eigenen Kühlgeräten oder Kühlwagen ist nicht gestattet.

Die Abrechnung der für den Mieter zu zahlenden Getränke nach der Veranstaltung ist gemäß gemeinsamer Bestandsaufnahme vorzunehmen. Die Einzelpreise können der jeweils gültigen Preisliste entnommen werden. Die Endabrechnung kann zusammen mit der Mietzahlung über den Vermieter erfolgen.

§ 11 Hausordnung / Bestimmungen

Die für die Benutzung des Bürgerhauses aushängende gültige Hausordnung ist vom Mieter einzusehen und gilt als Vertragsbestandteil.

Soweit in diesem Vertrag keine besonderen Abmachungen getroffen sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Durch etwaige Ungültigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen des vorstehenden Vertrages wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Büschergrund, den _____

Unterschrift Vermieter i.A.

§ 12 Datenschutzverordnung vom 25.05.2018

Der Mieter ist damit einverstanden, dass seine Daten nach der neuen DS-GVO vom 25. Mai 2018 zur Abwicklung des Mietverhältnisses gespeichert werden.

§ 13 Vertragsausfertigung

Dieser Mietvertrag wird zweimal gleichlautend ausgefertigt.
Jede Partei erhält eine Ausfertigung.

Unterschrift Mieter